

Interkantonaler Vertrag über die zuständige Ethikkommission für die Forschung am Menschen



Der Kanton Freiburg, handelnd durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, und

der Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30), das Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) sowie Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)

und in Erwägung,

dass der Kanton Freiburg mit Inkrafttreten des Humanforschungsgesetzes auf eine eigene Ethikkommission für die Forschung verzichtet und mittels entsprechendem Vertrag die Ethikkommission des Kantons Waadt für sein Gebiet als zuständig erklärt hat und

beabsichtigt, mit dem Kanton Bern einen analogen Vertrag abzuschliessen, damit Personen, die ein Forschungsprojekt in deutscher Sprache durchführen möchten, sich an eine andere Ethikkommission wenden können,

vereinbaren:

Art. 1 Gegenstand

Die Kantonale Ethikkommission für die Forschung des Kantons Bern (KEK Bern) ist eine für das Gebiet des Kantons Freiburg zuständige Ethikkommission.

Art. 2 Zuständigkeiten und Rechtsweg

¹ Die KEK Bern ist die zuständige Behörde für die Beurteilung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung für Forschungsprojekte am Menschen, die im Kanton Freiburg durchgeführt und bei ihr eingereicht werden.

² Sie trifft alle behördlichen Massnahmen nach Artikel 48 HFG.

³ Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Artikeln 4 bis 7 der Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz (Organisationsverordnung HFG, OV-HFG; SR 810.308), Artikel 8 der Verordnung vom 20. August 2014 über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Art. 3 Ernennung der Mitglieder

- ¹ Die Ernennung der Mitglieder der KEK Bern richtet sich nach Artikel 3 KEKV.
- ² Der Kanton Freiburg kann Mitglieder vorschlagen. Die zuständige Ernennungsbehörde des Kantons Bern ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

Art. 4 Finanzierung

- ¹ Die KEK Bern erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).
- ² Der Kanton Freiburg beteiligt sich an den Kosten der KEK Bern mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 15 % der von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern aus dem Kanton Freiburg erhobenen Gebühren.
- ³ Der Kanton Freiburg finanziert die Ausbildung der Mitglieder der KEK Bern, die auf seinen Vorschlag hin von der zuständigen Berner Behörde ernannt wurden, und kommt für deren Spesen für Reise, Unterkunft und Verpflegung auf. Für die Kommissionstätigkeit selbst werden sie vom Kanton Bern wie die anderen Mitglieder der KEK Bern entschädigt.

Art. 5 Vertragsdauer

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Er kann von beiden Parteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 6 Streitigkeiten

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nach Möglichkeit einvernehmlich beigelegt, in erster Linie durch Vermittlung der Kantonsapothekerinnen bzw. -apotheker und der Kantonsärztinnen bzw. -ärzte beider Kantone, nötigenfalls unter Beizug der zuständigen Direktionsvorsteherinnen bzw. -vorsteher.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Für den Staatsrat des Kantons Freiburg

Für den Regierungsrat des Kantons Bern

Freiburg, 10. März 2017

Anne-Claude Demierre

Staatsrätin

Pierre Alain Schnegg

Regierungsrat

Bern.

In dreifacher Ausfertigung